

Inhalt

| | |
|---|----------|
| Antrag 1 Senkung der Mehrwertsteuer auf Medikamente von 19 % auf 7 % | Seite 2 |
| Antrag 2 Teile des Österreichischen sowie Schweizer Rentensystems in ein Deutsches Rentenmodell einfließen lassen | Seite 3 |
| Antrag 3 Verbesserung von Regularien in der Gesetzlichen Rentenversicherung, Miteinbeziehung von (Solo) Selbständigen | Seite 4 |
| Antrag 4 Überprüfung und Weiterentwicklung der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge | Seite 6 |
| Antrag 5 Schaffung und Erhöhung von Freibeträgen beim Empfang von Grundsicherung (im Alter) und Rentenempfang | Seite 7 |
| Antrag 6 Erhöhung des Mindestlohns | Seite 9 |
| Antrag 7 Erhöhung des Arbeitslosengeldes I auf mindestens Grundsicherungsniveau | Seite 10 |
| Antrag 8 Das Kindergeld ist von der Anrechnung als Einkommen freizustellen | Seite 11 |
| Antrag 9 Meisterbrief fördern | Seite 13 |
| Antrag 10 CO2-Steuer darf die Mittelschicht nicht belasten | Seite 14 |
| Antrag 11 Weiterentwicklung der Wasserstoffmobilität, Reduktion unnötiger Wege | Seite 16 |
| Antrag 12 Gleichstellung der MU und CSA zu JU, FU und SEN | Seite 17 |

| | |
|--|--|
| An den Parteitag und zur Weiterleitung an die Rentenkommission | |
| Antrag-Nr. 1 Senkung der Mehrwertsteuer auf Medikamente von 19 % auf 7 % | <u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung |
| Antragsteller: CSA Niederbayern, CSA - Kommission Rente/Arbeit 4.0, i.A. Oliver Antretter | |

Antrag:

Die Mehrwertsteuer auf Medikamente soll von derzeit 19 % auf max. 7 % gesenkt werden.

Begründung:

Vor allem ältere Menschen mit geringer Rente und Menschen mit Niedriglohn haben Probleme z.B. (Zuzahlungs-) Medikamente zu erwerben. Ursache hierfür sind die im Europäischen Vergleich sehr hohen Kosten hierfür. Da auch die Lebenshaltungskosten im Europäischen Vergleich in Deutschland hoch sind, die Renten oft und Niedriglöhne jedoch nicht, kann dies zur Folge haben, dass sich kranke Menschen die Medikamente nicht mehr leisten können. Bereits in naher Zukunft wird auch die demografische Entwicklung für einen höheren Medikamentenbedarf sorgen.

Die folgenden 4 Europäischen Länder verzichten teilweise auf eine MwSt. auf Medikamente: Schweden, Vereinigtes Königreich, Malta und Irland. Nur Dänemark (25 %) und Bulgarien (20 %) erheben einen höheren Steuersatz als Deutschland, gefolgt von Lettland mit 12 %. Fünf Länder, darunter Österreich und Italien, erheben 10 % MwSt. Zwischen 9,5 % und 8 % MwSt. erheben 4 Länder und unter 7 % 11 Länder, darunter Frankreich (bis zu 2,1 %) und Luxemburg (3 %). Die hohe Mehrwertsteuer in Deutschland lässt sich kaum mehr nachvollziehen.

Wie die CSA-Bayern fordert auch der Landesapothekertag 2018 in München die Herabsenkung der Mehrwertsteuer auf verschreibungspflichtige Medikamente von 19 % auf 7 %. Außerdem wirbt der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen dafür, da sich Versicherer angeblich ca. 3 - 4 Mrd. € dafür sparen. Gegenfinanziert könnte die Steuersenkung z.B. durch die Erhöhung der Steuer auf Brandwein und Tabak werden. Viele Menschen verstehen hinsichtlich der Lebenswichtigkeit von Medikamenten nicht, warum die MwSt. auf Schnittblumen und Tiernahrung nur 7 % beträgt.

| | |
|---|--|
| An den Parteitag und zur Weiterleitung an die Rentenkommission | 05.08.2019 |
| Antrag-Nr. 2 Teile des Österreichischen sowie Schweizer Rentensystems in ein deutsches Rentenmodell einfließen lassen | <u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung |
| Antragsteller: CSA - Kommission Rente/Arbeit 4.0, i.A. Oliver Antretter | |

Antrag:

Das Österreichische Pensionssystem scheint für die Rentenempfänger (Pensionsempfänger) dort entscheidende Vorteile gegenüber dem Deutschen Rentenmodell zu haben. Es wird beantragt zu prüfen, welche Möglichkeiten von diesem System in das Deutsche Rentenmodell übernommen werden können. Mit einfließen könnte auch, ähnlich der Schweiz, eine Erhöhung/ein Wegfall der Beitragsbemessungsgrenze bei einer gedeckelt ausgezahlten Rente.

Begründung:

Der durchschnittliche österreichische Rentner empfängt beispielsweise nach 45 Beitragsjahren bei einem Renteneintritt mit 65 Altersjahren jährlich 14 Rentenzahlungen. Männer erhielten 2017 in Österreich im Durchschnitt ca. 2.004 € (BRD: ca. 1.120 €) und Frauen ca. 1.253 € (BRD: ca. 757 €). Die Pensionshöhe beträgt 80 % des Lebensdurchschnittseinkommens und liegt dadurch erheblich über dem deutschen Durchschnitt. „Schwerstarbeiter“ können früher in den Ruhestand eintreten. Allerdings beträgt der Beitragssatz für die Pensionskasse seit mindestens 1985 unverändert 22,8 %, aufgeteilt in einem höheren Arbeitgeberanteil von 12,55 % und niedrigeren Arbeitnehmeranteil von 10,25 % (BRD 18,5 %, paritätisch aufgeteilt). Viele Österreichische Arbeitnehmer, aber auch Beamte und Selbständige, brauchen sich dadurch nicht über eine private Zusatzversicherung, bei der ein großer Beitragsanteil durch Gebühren verpufft, für das Alter absichern. Die Rentenerhöhung orientiert sich nach der Inflationsrate und nicht nach der wirtschaftlichen Entwicklung. Natürlich hat das österreichische Pensionssystem auch negative Seiten, wie beispielsweise eine Verbeitragungsdauer für Ansprüche von mindestens 15 Jahren (BRD 5 Jahre). Die Österreichische Bundesregierung muss jährlich eine 20 prozentige Lücke zwischen Beitragsein- und Pensionsauszahlung mit Steuermittel abdecken. Trotzdem blieb die steuerliche Zuzahlung der steigenden Pensionszahlungen (1985: 10,8 Mrd. €, 2017: 41,6 Mrd. €) aufgrund des steigende BIPs seit 1985 fast unverändert bei ca. 2,5 %. 2004 erfolgte eine Harmonisierung der Beamtenversorgung mit Übergangsregelungen und Parallelberechnungen. Ähnlich wie in Deutschland wirkt sich die demografische Entwicklung in Österreich bereits negativ, allerdings auf einem höheren Niveau aus. Eine Finanzierung könnte durch eine höhere Beitragsbemessungsgrenze und einer maximal gedeckelten Rente, wie in der Schweiz, erreicht werden.

| | |
|---|--|
| An den Parteitag zur Weiterleitung an die Rentenkommission | 03.08.2019 |
| Antrag-Nr. 3 Verbesserung von Regularien in der Gesetzlichen Rentenversicherung, Miteinbeziehung (Solo-)Selbständige | <u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung |
| Antragsteller: CSA - Kommission Rente/Arbeit 4.0 i.A. Oliver Antretter | |

Antrag:

- 1) Es soll eine Beitragsverpflichtung zur Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) für alle Arbeitnehmer und (Solo-)Selbstständige, unabhängig von der Höhe des Einkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze bestehen.
- 2) Es soll eine vereinfachte Rückkehrmöglichkeit in die GRV für geringfügig Beschäftigte, welche ehemals eine Ablehnung aussprachen, eingeführt werden.
- 3) Es soll eine Korrektur der Einkünfte für die Rentenberechnung bis einschließlich des letzten Monats im Arbeitsverhältnis ermöglicht werden.
- 4) Schreiben der GRV wie Rentenanträge und Rentenbescheide sollen verständlicher, eindeutiger und damit barrierefrei gestaltet werden.

Begründung:

Zu 1) Die GRV ist für die meisten Rentenempfänger der Hauptpfeiler der Altersversorgung. Dies gilt vor allem für Berufstätige in einer geringfügigen Beschäftigung, die privat zusätzlich nicht vorsorgen können. (Solo-)Selbständige sind GRV-befreit. Um diese vor finanziellen Risiken im Alter oder im Falle einer eintretenden Erwerbsunfähigkeit zumindest zu einem gewissen Teil abzusichern, wird beantragt, dass es eine ausnahmslose Beitragsverpflichtung aller Arbeitnehmer/Beschäftigten und (Solo-)Selbständigen gibt, welche in den Zuständigkeitsbereich der GRV bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze fallen.

Zu 2) Aus den oben genannten Gründen muss Beschäftigten, die sich selbst von der Beitragszahlung in die GRV befreit haben, jederzeit und ohne Hindernis der Zugang/die Rückkehr zur Mitgliedschaft und Pflichtbeitragszahlung in die GRV ermöglicht werden.

Zu 3) Derzeit wird der Rentenanspruch, auf Wunsch der GRV, oft Monate vor dem Renteneintritt gestellt. Dabei muss der zukünftige Rentenempfänger sich auf die noch zu erwartenden Gehaltszahlungen im Voraus festlegen. Etwaige vom Arbeitgeber entrichtete Sonderzahlungen, die nach der Rentenanspruchstellung erfolgen, werden daher bei der Berechnung der Rentenhöhe unwiderruflich nicht mehr berücksichtigt. Es wird daher gefordert, dass eine etwaige Korrektur der für die Berechnung der Rentenhöhe notwendigen Einkünfte auch noch bis einschließlich des letzten Beschäftigungsmonates möglich ist. Ggf. soll rückwirkend eine Rentensonderzahlung möglich sein.

Zu 4) Dokumente, wie z.B. Anträge und Bescheide, welche von der GRV an die Versicherten ergehen, sind oftmals sehr umfassend und beinhalten Regularien, welche für die Versicherten ohne Hilfe von Experten nur schwer verständlich sind. Dies betrifft auch Belehrungen und das „Kleingedruckte“ samt den Konsequenzen für den (zukünftigen) Rentner. Daher wird gefordert, dass Dokumente für Versicherte verständlicher und damit barrierefrei formuliert werden. Wichtige Inhalte, wie beispielsweise der Wertverlust durch die Inflation bis Rentenbeginn, könnten besonders, z.B. durch Farbe und Schriftbild, kenntlich gemacht und hervorgehoben werden.

| | |
|--|--|
| An den Parteitag und zur Weiterleitung an die Rentenkommission | 03.08.2019 |
| Antrag-Nr. 4 Überprüfung und Weiterentwicklung der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge | <u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung |
| Antragsteller: CSA Niederbayern, CSA - Kommission Rente/Arbeit 4.0, i.A. Oliver Antretter | |

Antrag:

Die derzeit bestehenden staatlich geförderten privaten Altersvorsorgemodelle sollen überprüft und zu Gunsten der Versicherungsnehmer weiterentwickelt werden.

Begründung:

Aufgrund der Niedrigzinspolitik der EZB sind oft staatlich geförderte Riester-Produkte (vor allem für Arbeitnehmer) und Rürup-Angebote (insbesondere für Selbständige) hinsichtlich der privaten Altersvorsorge für viele nicht effizient. Ein Grund dafür ist die Renditenreduktion durch erhöhte Kosten und Bearbeitungsgebühren der wirtschaftlich orientierten Versicherungsgesellschaften. Beitragsanteile/ Förderungen, also Steuergelder, verpuffen daher zu einem großen Anteil und kommen beim zukünftigen Rentner nicht an. Von derzeit ca. 16 Mio. bestehenden Riesterverträgen sind nur ca. 6,7 Mio. geeignet. Viele Menschen können sich ein Riester-Produkt zudem nicht leisten, z.B. wenn ein alleinstehender Geringverdiener 4 % seines Bruttoeinkommens für die maximale Förderung entrichten soll. Die CSA spricht sich daher gegen eine staatlich geförderte private Rentenvorsorge vor allem dann aus, wenn die Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmer durch hohe Gebühren belastet und plädiert für eine staatliche Stärkung und Aufwertung der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), bei der die Privatwirtschaft nicht mitverdient.

Sollte dies nicht möglich sein, wird durch die vermehrten Ruhestandseintritte der geburtenstarken Jahrgänge ab 2023 und einer dadurch zu erwartenden Senkung des Rentenniveaus bei steigenden GRV-Beiträgen der Säule der privaten, staatlich geförderten Altersvorsorge ein bedeutenderer Stellenwert zu kommen als bisher. Aus oben genannten Gründen muss die bisherige Art der geförderten Vorsorge allerdings grundlegend überarbeitet und ein neues Konzept der staatlich geförderten Altersvorsorge erstellt werden. Die bestehende Möglichkeit der „Vermögenswirksamen Leistung“ könnten dabei miteinbezogen werden.

| | |
|--|---|
| An den Parteitag und zur Weiterleitung an die Rentenkommission | |
| Antrag-Nr. 5 Schaffung und Erhöhung von Freibeträgen beim Empfang von Grundsicherung (im Alter) und Rentenempfang | Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung |
| Antragsteller: CSA Niederbayern, CSA - Kommission Rente/Arbeit 4.0 i.A., Oliver Antretter | |

Antrag:

- 1) Es soll ein Freibetrag für Empfänger von Grundsicherung im Alter, die ehemals in die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) eingezahlt haben, geschaffen werden.
- 2) Für Grundsicherungsempfänger soll das Schonvermögen auf mindestens 15.000 € und der Freibetrag beim Empfang einer Riester- und Betriebsrente auf mindestens 280 € erhöht werden.
- 3) Es soll ein Freibetrag für Empfänger von Grundsicherung im Alter, die privat während des Erwerbslebens für das Alter in Form einer nicht staatlich geförderten Rentenversicherung vorgesorgt haben, geschaffen werden.
- 4) Es sollen die derzeit bestehenden Freibeträge z.B. in der Flexirente und beim Betrieb einer Photovoltaikanlage und gleichzeitigen Bezug einer Rente erhöht werden.

Freibeträge und Hinzuverdienstgrenzen sollen zu einander nicht konkurrieren und unberührt bleiben. Die oben genannten und unten begründeten Punkte beziehen sich auch auf Leistungsempfänger bei dauerhafter Erwerbsminderung gem. § 41 SGB XII.

Begründung:

Zu 1) Es wird angeregt, dass ein Freibetrag für Empfänger der Grundsicherung im Alter, die während des Erwerbslebens in die GRV eingezahlt haben, eingeführt wird. Dieser könnte dem maximalen Freibetrag, welcher der selben Personengruppe für den Empfang von Riester- und Betriebsrenten eingeräumt wird (derzeit 208,00 €) entsprechen und davon unabhängig sein. Damit würde eine gerechte Besserstellung gegenüber Menschen geschaffen werden, die nie in die GRV einzahlten oder nicht für das Alter vorsorgten. Sollte eine prozentuale Berechnung durch die GRV nicht möglich sein, könnte pro Arbeitsmonat die

zusätzliche Rente 1 € betragen. (Z.B.: 20 Jahre Berufstätigkeit entspricht 280 Monate damit einer Zusatzrente von 240 €, die bei 208 € gedeckelt wird.)

Zu 2) Das Schonvermögen bei Grundsicherungsempfänger beträgt derzeit bei einem Erwachsenen 5.000 €. Dieses soll auf mindestens 15.000,00 € erhöht werden, um den betroffenen mehr Handlungsspielraum und persönliche Absicherung zu geben. Aus selben Grund soll der Freibetrag bei einem Bezug der Grundsicherung im Alter und gleichzeitigem Empfang einer Riester- und/oder Betriebsrente von derzeit 208,00 € auf mindestens 280,00 € erhöht werden.

Zu 3) Es sollen aus Gründen der Gleichberechtigung auch Empfänger der Grundsicherung im Alter, die während des Erwerbslebens privat mit einer nicht staatlich geförderten Rente zusätzlich vorgesorgt haben den selben Freibetrag wie die Bezieher von Riester-/Betriebsrenten von derzeit 208,00 € erhalten (siehe Nr. 2).

Zu 4) Bestehende Freibeträge müssen erhöht werden, um auch Bezieher geringer Renten besser zustellen. Dies betrifft unter anderem die

- **Hinzuverdienstgrenze** bei der Flexirente in Höhe von derzeit jährlich 6.300 €, denn ab dann reduziert sich die eigene Rente des Rentenempfängers um 40 % des Hinzuverdienstes
- **Hinzuverdienstgrenze** beim Bezug eines Einkommens als Unternehmer durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage insbesondere bei Altersrenten vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze. Die Beiträge für die Pflege- und Krankenversicherung (schon dieser beträgt derzeit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil von insgesamt 14,6 %), sollen bei der Verwendung des Daches eines selbst bewohnten Hauses für Rentenempfänger über die Bagatellgrenze hinaus wegfallen.

Abstimmung CSA-Bezirksvorstand Niederbayern am 03.08.2019:

Zustimmung: 17 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

| | |
|---|--|
| Parteitag | 03.08.2019 |
| Antrag-Nr. 6 Erhöhung des Mindestlohns | <u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung |
| Antragsteller: CSA Niederbayern | |

Antrag:

Der Mindestlohn soll so weit angehoben werden, dass Mindestlohnbezieher nach einem Arbeitsleben in Vollbeschäftigung eine Rente deutlich über dem Niveau der Grundsicherung im Alter erhalten und ein Mindestmaß einer eigenständigen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben während der Vollbeschäftigungszeit ermöglicht wird.

Begründung:

Der derzeitige Mindestlohn reicht nicht aus, um bei Vollzeitbeschäftigung eine Rente auf Grundsicherungsniveau im Ruhestand zu erreichen. Ca. 60 Jahre müsste jemand Vollzeit beim Bezug eines Mindestlohns arbeiten, um auf dieses zu kommen. Eine private Rentenvorsorge ist den meisten Mindestlohnempfängern, auch bei Riester-Renten-Förderungen, schon wegen der hohen Lebenshaltungskosten nicht möglich. Um die Arbeitsleistung von Menschen im Mindestlohnsektor zu würdigen und im Ruhestand Altersarmut zu verhindern, soll der Mindestlohn so angepasst werden, dass zumindest Vollzeitbeschäftigte eine Rente erhalten, die deutlich über dem Niveau der Grundsicherung im Alter liegt. Dies wäre auch ein Anreiz, z.B. für ältere Langzeitarbeitslose die zuvor im Niedriglohnsektor tätig waren, wieder berufstätig zu werden. Des weiteren soll es Mindestlohnempfänger, die vollwerbstätig sind, auch möglich sein, sich zumindest gelegentlich besondere Ausgaben wie Ausflüge und Theaterbesuche zu leisten.

| | |
|--|--|
| Parteitag | 03.08.19 |
| Antrag-Nr. 7 Erhöhung des Arbeitslosengeldes I auf mindestens Grundsicherungsniveau | <u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung |
| Antragsteller: CSA KV Passau-Stadt, CSA-Niederbayern | |

Antrag:

Das Arbeitslosengeldes I (ALG I) soll mindestens Grundsicherungs-Niveau erreichen.

Begründung:

Wer von einer Vollzeitbeschäftigung in die Arbeitslosigkeit verfällt erhält ein Arbeitslosengeld in Höhe von 60 % seines letzten Nettoverdienstes. Das zustehende ALG I kann daher durchaus unterhalb des Grundsicherungsniveaus liegen. Für viele Menschen und Familien bedeutet dies vor allem bei hohen Mieten oder vorliegender Verschuldung extreme negative finanzielle Auswirkungen und Einbußen bis hin zur Armut und einem sozialen Abstieg. Daher soll das ALG I mindesten auf dem Wert des aktuellen Grundsicherungsniveaus liegen. Etwaige weitere Aufstockungsmöglichkeiten sollen davon unberührt und erhalten bleiben.

| | |
|--|--|
| An den Parteitag | |
| Antrag-Nr. 8 Das Kindergeld ist von der Anrechnung als Einkommen freizustellen! Einführung einer Kindergrundsicherung | <u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung |
| Antragsteller: CSA SR-Stadt Markus Achatz | |

Antrag:

Das Kindergeld soll nicht mehr als Einkommen gewertet und auf Sozialleistungen angerechnet werden.

Begründung:

Beim Kindergeld handelt es sich um eine **vorrangige Leistung**. Besteht ein Anspruch auf Kindergeld, muss es beantragt werden, bevor Sozialleistungen wie Hartz 4 oder Sozialgeld in Anspruch genommen werden können. Durch die vorrangige Leistung des Kindergeldes mindert sich das **Arbeitslosengeld 2**.

Grundsätzlich handelt es sich beim Kindergeld um „Einkommen“ des Kindes. Daher erfolgt bei Hartz-4-Bezug beim Kindergeld eine **Anrechnung**. Gleiches gilt auch für den **Kindesunterhalt** eines leistungsberechtigten Kindes. Auch dieser wird auf den maßgeblichen Regelsatz angerechnet. Um beim Kindergeld für Hartz-4-Empfänger die **Anrechnung** nachvollziehen zu können, ist der entsprechende Regelsatz entscheidend:

| maßgeblicher Regelsatz | Leistungsberechtigter |
|---------------------------|---|
| 332 Euro | nicht erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern |
| 316 Euro | Kinder von 14 bis 17 Jahren |
| 296 Euro | Kinder von 6 bis 13 Jahren |
| 240 Euro | Kinder unter 6 Jahren |

Dazu ein **Beispiel:**

Eine Mutter lebt allein mit ihren zwei Kindern (sechs und 15 Jahre). Das Kindergeld beträgt pro Kind 204 Euro. Für das jüngere Kind ergibt sich ein **maßgeblicher Regelsatz** von 296 Euro. Davon zieht das Jobcenter das Kindergeld ab. Dementsprechend bleiben noch 92 Euro übrig. Diese Summe wird vom Jobcenter gezahlt. Beim zweiten Kind sind es 112 Euro, sodass sich insgesamt 208 Euro Regelsatz (und nicht 612 Euro) für die Kinder vom Jobcenter ergeben.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband spricht in seiner neuen Studie von immer mehr Kinderarmut. Leider muss ich dies bestätigen. Aus meiner Zeit als Vorsitzender des Stadtjugendrings weiß ich das auch eine Förderungen von bis zu 70% zu einer Ferienfreizeit für Kinder nichts gebracht hat. Eltern konnten oftmals die anderen 30% nicht aufbringen.

Mit dem „Starke Familien Gesetz“ ist zwar ein wichtiger Schritt gemacht worden, jedoch ist dies oftmals nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. Die Erhöhung von 10€ auf 15€ für einen Sport oder Musikverein ist zwar nett, aber weitaus nicht ausreichend. Unabhängig davon, dass die Mitgliedschaft in einem Judo oder Fußballverein weitaus mehr kostet als 15 €, fehlt es einfach an dem nötigen Geld, um zum Beispiel die Fußballschuhe oder beim Judo Anzüge und nach erfolgreicher Prüfung die entsprechenden Gürtel zu kaufen.

Die Schere zwischen Arm und Reich geht immer weiter auseinander. Das Kindergeld freizustellen ist ein erster richtiger und wichtiger Schritt mit dem wir der Kinderarmut entgegen treten können.

Es ist unsere Pflicht diese soziale Ungerechtigkeit zu stoppen.

| | |
|---|--|
| CSA-Bezirksvorstand | 15.03.19 |
| Antrag-Nr. 9 Meisterbrief fördern | <u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung |
| Antragsteller: Oliver Antretter CSA Bezirksverband Niederbayern | |

Förderung von Abschlüssen auf DQR/EQR-Niveau 6

Antrag:

Es sollen Kosten für die Weiterbildung zu Abschlüssen auf DQR/EQR-Niveau 6 für Fortbildungswillige abgeschafft oder die „Meisterprämie“ so erhöht werden, dass diese komplett abgedeckt sind.

Begründung:

„Eine Aufstiegsfortbildung zum Meister sollte genauso wie ein Studium mit Bachelor-Abschluss keine finanzielle Belastung für den Einzelnen darstellen.“ (Zitat Josef Katzer, Präsident der Handwerkskammer Hamburg) Obwohl Bachelorkosten niedriger sein können, müssen Fortbildungswillige in Lehrberufen hohe Kosten für einen gleichwertigen Abschluss selbst bezahlen. Viele Arbeitnehmer lassen sich davon abschrecken, da befürchtet wird, dass es zu finanziellen Problemen in der Familien kommt, wenn der Hauptverdienst gestört wird. Daher müssen Weiterbildungen, welche zu Abschlüssen gemäß des DQR/EQR-Niveaus 6 zum Ziel haben, finanziell gefördert werden. Darunter fallen beispielsweise die Abschlüsse zum Industriemeister, Handwerksmeister und Fachwirt. Die Förderung kommt letztendlich der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes zu Gute und würdigt die Leistung von Menschen, die Bewegen wollen. Daher sollen alle mit der Weiterbildung in direktem Zusammenhang stehenden Kosten entfallen oder eine staatliche finanzielle Unterstützung diese für die/den Betroffene/n komplett übernehmen. Die bereits im Bundesland Bayern bestehende „Meisterprämie“ von derzeit 1.500 € (ab 01.06.2019 i.H.v. 2.000 €) könnte für diesen Zweck entsprechend angepasst werden.

| | |
|---|--|
| Pateitag | |
| Antrag-Nr. 10 CO2-Steuer darf die Mittelschicht nicht belasten | <u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung |
| Antragsteller: Markus Achatz, CSA-KV Straubing-Stadt, CSA-Niederbayern | |

Antrag:

Keine übermäßige Belastung der Mittelschicht durch die CO2-Steuer.

Begründung:

Die CSA-Niederbayern steht hinter der CO2 Reduktion zum Wohle der Menschen und Umwelt. Derzeit werden von der Bundesregierungen eine CO2 Steuer zur CO2 Reduzierung diskutiert und Vorschläge unterbreitet, die von vielen Verbrauchern aus der Mittelschicht als Sanktion gesehen werden und nicht nachvollziehbar sind. Wir unterstützen, dass einkommensschwache Bürger dabei sogar entlastet werden sollen.

Vor allem die Deutschland wirtschaftlich und sozial voranbringende Mittelschicht, die z.B. von Arbeitnehmern und Beamten geprägt ist, soll jedoch erheblich durch eine CO2-Steuer beansprucht werden. Diese Bevölkerungsgruppe wird durch den abgesenkten Spitzensteuersatz auf die Einkommenssteuer schon früh zusätzlich belastet. Viele diese Bürger befürchten, dass die Regierung möglicherweise die CO2 ausstoßende Industrie, welche eine etwaige CO2 Steuer über die Preise auf die Verbraucher umlegen könnte, nur gering steuerlich belangen könnte. Es sei angemerkt, dass die 1999 eingeführte Stromsteuer, die zur Reduktion des Stromverbrauches hätte führen sollen, kaum Erfolg zeigt. Der Stromverbrauch nahm sogar um ca. 10% zu und durch die Elektromobilität wird dieser weiter ansteigen.

Zur Entlastung der Mittelschicht fordert die CSA-Niederbayern daher, dass

- keine CO2-Abgabe auf Heizöl, Gas und Holzkohle, die für die Verwendung der Beheizung von Wohnraum dienen, erhoben wird, da z.B. ein Umstieg auf eine Elektroheizung derzeit keine Alternative darstellt

- im Falle einer CO₂-Besteuerung auf die bereits durch die Ökosteuer belasteten Benzin- und Dieselpreise, eine Berücksichtigung in der Pendlerpauschale erfolgt
- Umrüstungen und Nachrüstungen auf CO₂ freundliche Heizungen in Immobilien finanziell vom Staat gefördert werden
- steuerliche Anreize geschaffen werden, um auf Ökostrom zu wechseln, was bei den derzeitigen Öko-Strom-Preisen in einem Mehrpersonenhaushalt finanziell problematisch ist
- Menschen im ländlichen Bereich, in dem E-Mobilität aufgrund der Entfernungen nicht möglich ist und es kein alternatives ÖPNV-Angebot wie in größeren Städten gibt, durch eine CO₂ – Steuer nicht belastet werden
- die Finanzierung durch eine erhöhte Besteuerung von CO₂ – Verursachern wie Industrie, Speditionen, überlange Tiertransporte, Fluggesellschaften und dem Schiffsverkehr erfolgt, aber auch andere Steuern, wie beispielsweise eine durchzusetzende Transaktionssteuer dafür verwendet werden.

| | |
|--|--|
| Parteitag | |
| Antrag-Nr. 11 Weiterentwicklung der Wasserstoffmobilität, Reduktion unnötiger Wege | <u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung |
| Antragsteller: Markus Achatz, CSA-KV Straubing-Stadt, CSA-Niederbayern | |

Antrag:

Die CSU soll sich dafür einsetzen, dass staatliche Fördermittel zur Weiterentwicklung der dibenzyltoluolgestützten Wasserstoffmobilität mit Brennstoffzelle oder biomethanbetriebener CO2-neutraler CNG-Fahrzeuge gefördert werden.

Begründung:

Laut Umweltbundesamt wurde trotz der Einführung der Stromsteuer seit 1990 in Deutschland etwa ein Zehntel mehr Strom verbraucht. Aktuell liegt der Verbrauch bei etwa 520 Terawattstunden. Das von der Bundesregierung gesetzte Ziel für 2020 war ein Stromverbrauch von 472 Terawattstunden. Die Förderung und der aktuell von der Regierung gewünschte Umstieg zur Elektromobilität steuert mit dem damit einhergehenden höherem Stromverbrauch (Antriebstechnik) noch weiter weg von dem gesteckten Ziel.

Die CSA setzt daher auf die Freisetzung staatlicher Fördermittel zur Weiterentwicklung der umweltfreundlichen dibenzyltoluolgestützten Wasserstoffmobilität mit Brennstoffzelle oder biomethanbetriebener, absolut CO2-neutraler CNG-Fahrzeuge.

Außerdem soll sich die CSU für einen deutlich preisreduzierteren und nutzerfreundlicheren Bahnverkehr sowie für Logistikkonzepte zur Vermeidung von Verschwendung endlicher Energieressourcen einsetzen. Hierzu würde auch die vermehrte Schaffung von Home-Office-Arbeitsplätzen unter Berücksichtigung einer anerkennenden Bezahlung und Sozialen Absicherung beitragen.

| | |
|--|--|
| Parteitag | |
| Antrag-Nr. 12 Gleichstellung der MU und CSA zu JU, FU und SEN | <u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung |
| Antragsteller: MU-Niederbayern, i.A. Peter Erl CSA-Niederbayern, i.A. Oliver Antretter, | |

Antrag:

Der CSU Parteitag wird aufgefordert den § 19 I der Satzung der CSU in der Form zu ändern, dass den Kreisvorständen der CSU künftig automatisch die Kreisvorsitzenden der Mittelstands-Union (MU) und Arbeitnehmer-Union (CSA) als geborene Mitglieder angehören. Genauso soll auf Bezirksebene mit der Änderung des § 22 I der Satzung der CSU verfahren werden.

Begründung

Beide Arbeitsgemeinschaften vertreten die besonderen Interessen der Arbeitgeber (MU) und der Arbeitnehmer (CSA), welche das Rückgrat unserer Gesellschaft darstellen. Trotzdem erhalten beide Arbeitsgemeinschaften durch die Ausgrenzung in den §§ 19 I und 22 I nicht den ihnen zustehenden Respekt, Würdigung sowie ein Mitspracherecht.

In nahezu allen Kreisverbänden in Bayern werden die MU und CSA als gleichwertiger Partner zur FU, JU und SEN angesehen. Auch das Wahlrecht innerhalb der Kreisvorstandschäften wird in der Regel so gehandhabt. Dem widerspricht jedoch derzeit der § 19 I der Satzung der CSU. Demnach bestehen die Kreisvorstandschäften auch aus den stimmberechtigten Kreis-Vorsitzenden der JU, FU und SEN. Die Vorsitzenden der weiteren Arbeitskreise (§ 29), darunter fallen auch die MU und CSA, haben jedoch trotz deren Bedeutung nur eine beratende Stimme (§ 22). Genauso verhält es sich auf Ebene der CSU-Bezirksvorstandschäften. Dieser Missstand muss durch eine Satzungsänderung behoben werden.

Der § 19 soll daher wie folgt ergänzt werden:

§ 19 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- 1: dem Kreisvorsitzenden
- 2:
- 3:

8: dem Kreisvorsitzenden der Senioren-Union

9: **dem Kreisvorsitzenden der Arbeitnehmer-Union**

10: **dem Kreisvorsitzenden der Mittelstands-Union**

11: den Kreisvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 29

12:

Aufgrund der Bedeutung der beiden Arbeitsgemeinschaften ist die Abänderung der Satzung dringend erforderlich.

In selber Weise mit oben genannter Begründung soll im § 22 auf Bezirksebene verfahren werden und dieser Paragraph wie folgt ergänzt werden:

§ 22 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

1: dem Bezirksvorsitzenden

2:

3:

8: dem Bezirksvorsitzenden der Senioren-Union

9: **dem Bezirksvorsitzenden der Arbeitnehmer-Union**

10: **dem Bezirksvorsitzenden der Mittelstands-Union**

11: den Bezirksvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 29

12: